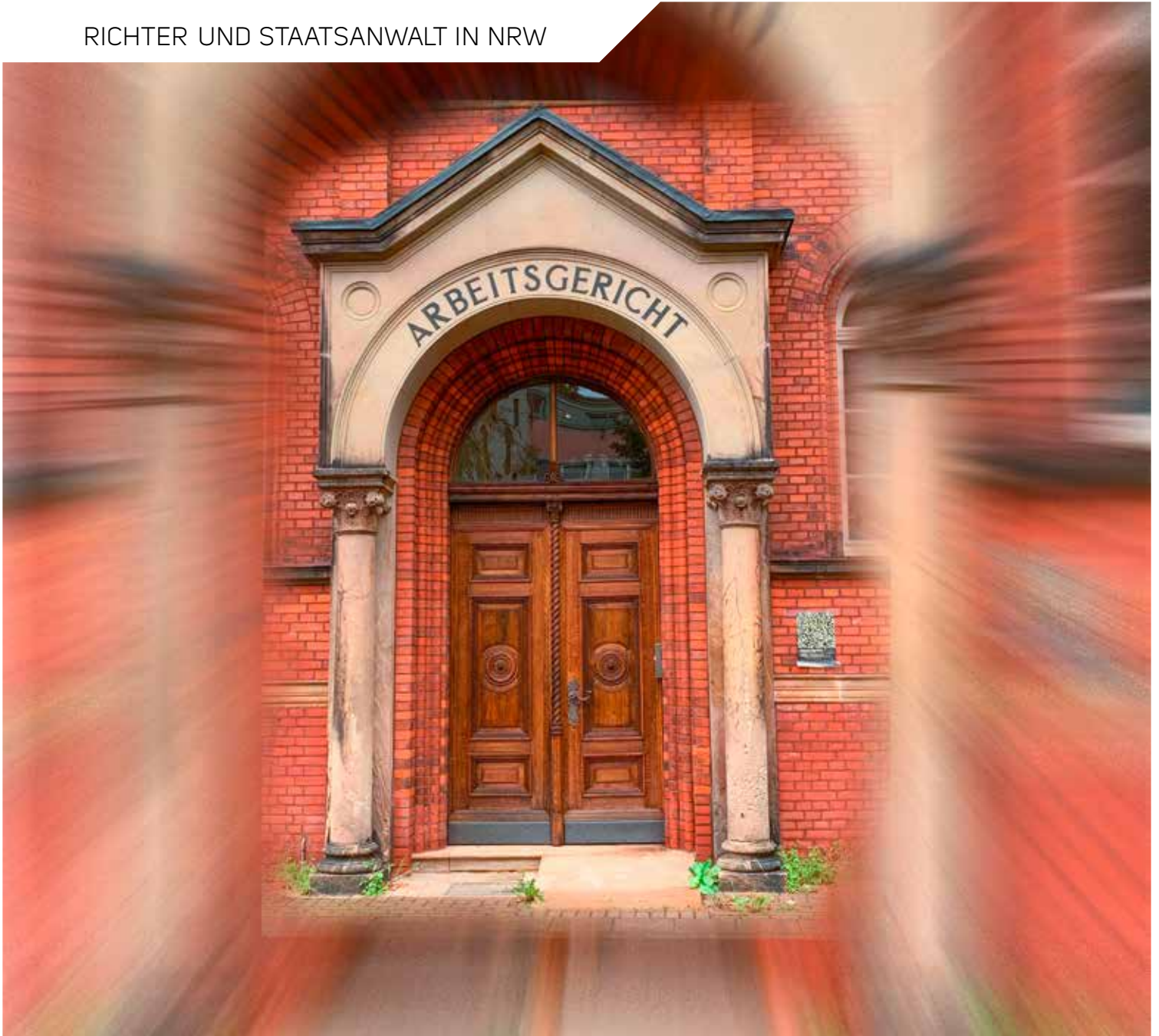


rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



5 / 23

...SBARKEIT

NEULICH IN ENNERWE ...

... verhilft die Lektüre der Tageszeitung zu einer Erkenntnis von geradezu epochaler Dimension. Unseren Grund und Boden plagen im Alter exakt dieselben Leiden, die wir Menschen gut kennen!

Unter der harmlosen Überschrift „Kreisstraße: Bauarbeiten verzögern sich“ werden erstaunliche Dinge berichtet. „Mitten unter der Fahrbahn wurde ein Tagesbruch festgestellt.“ Was beim alternden Menschen der Oberschenkelhalsbruch, ist im Ruhrrevier der Tagesbruch: Irgendwann hält der poröse Boden nicht mehr, die Oberfläche bricht ein, ein Loch tut sich auf. Damit aber nicht genug. „Bei der Reparatur des abgesackten Schachts ... stellte sich heraus, dass die (brüchigen) Kanäle einen Durchmesser haben, den es heute nicht mehr gibt.“ Klingelt es? Die klassische Diagnose verengter, verkalkter Blutgefäße, nur eben in der Erde. Auch hier kommen Stents zum Einsatz: „Die Kanäle müssen auf ein gängiges Maß aufgeweitet werden.“

Und schließlich: „Es sind plötzlich Stromleitungen aufgetaucht, die nicht bekannt waren. Mit dem Versorger galt es herauszufinden, woher die kommen.“ Wenn das kein Fall altersbedingter Demenz ist. Strom ist da, aber wer ihn wann dort verlegt hat und wohin, ist dem Vergessen anheimgefallen.

Quelle: WAZ 15.08.2023 Lokalteil Hattingen

INHALT

EDITORIAL 3

TITELTHEMA 5

Die Arbeitsgerichtsbarkeit – ein Überblick 5

Gerichtstag eines Arbeitsrichters 6

Arbeitsgericht aus Anwaltssicht 8

Arbeitsgerichtsbarkeit in der Europäischen Union 9

Die Arbeitsgerichtsbarkeit – klein und modern 11

DRB INTERN 13

Die Staatsanwaltskommission – ein neuer Aufschlag 13

Staatsanwaltschaften am Limit 15

Ein Fels in der Brandung 16

Justiz-Bowling-Cup in Münster 16

Hommage an Wolfgang Fey 17

rückBLICK 18

Rezension 19

Tagungsbericht Deutscher EDV-Gerichtstag 20

Geburtstagsliste 21

Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission 22

AUFNAHMEANTRAG 23

APROPOS ARBEITSZEIT

Gefunden in einem Chartervertrag über ein Güterbinnenschiff:
„Die tägliche Einsatzzeit des Schiffes und seiner Besatzung beträgt mindestens 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen in der Woche“.

Der Tag ist einfach zu kurz fürs Geschäftemachen und die Woche sowieso.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (RiLG, derzeit beurlaubt); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH Oberallener Weg 1 59069 Hamm Telefon: 0 23 85-4 62 90-0 Telefax: 0 23 85-4 62 90-90 E-Mail: info@einfach-wilke.de Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten. Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM), IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „RichterIn“ und „Staatsanwältin“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Foto: Titelbild I. Arps/Münstermann; Rückseite: I. Arps; S. 3: privat; S. 5: Grafiken C. Schmidt; S. 6: Münstermann, vecteezy; S. 10: Cartoon W. Kannegießer; S. 12: privat; S. 16: privat; S. 14: C. Schmidt, ZAC NRW; S. 16: privat; S. 17: privat; S. 20/21: S. Heetkamp; S. 22: adobeStock135144456

THEMENSCHWERPUNKT: ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

thematisch haben wir das vorliegende Heft der Arbeitsgerichtsbarkeit gewidmet. Wir hoffen, Ihnen den Gerichtszweig näherzubringen, der ansonsten wenig Aufmerksamkeit bekommt. Eine kleine, aber feine und überaus lebendige Gerichtsbarkeit. Diesen Eindruck vermittelt das Interview mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm, Dr.

Holger Schrade. Er ist auch Präsident des Arbeitsgerichtsverbandes, der bundesweit Arbeitsrechtler verbindet. Und nicht nur die, jeder, der sich für das Arbeitsrecht interessiert, ist im Verband gern gesehen. Der hat es sich zur Aufgabe gemacht, Auswirkungen von neuen Gesetzen für die Praxis zu diskutieren. Zuletzt war es das Hinweisgeberschutzgesetz, kurz Whistleblower-Gesetz. Ein Blick über den Tellerand auf die Arbeitsgerichtsbarkeit in Europa rundet das Bild ab. Nachwuchssorgen hat die Arbeitsgerichtsbarkeit übrigens nicht. Ganz im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften im Land.

Lesen Sie dazu den Brandbrief der Staatsanwälte in NRW mit der Überschrift: „Staatsanwälte am Limit“. Die Belastungen steigen und steigen. Das hat Auswirkungen auf alle Beschäftigten in den Staatsanwaltschaften. Sie verlieren durch die hohe Arbeitsbelastung und die häufig sanierungsbedürftigen Gebäude ihre gut ausgebildeten Rechtspfleger und Servicekräfte. Die Staatsanwaltschaften bluten personell aus bei gleichzeitig immer mehr Aufgaben. Nachwuchs ist schwer zu bekommen angesichts einer nicht angemessenen Besoldung. Wie hoch die Belastungen sind und wie viele unerledigte Verfahren die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mit sich schleppen, können Sie hier nachlesen. All das stärkt nicht gerade das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafjustiz.

Obwohl es laut des neuen Rechtsstaatlichkeitsberichts der EU-Kommission noch erstaunlich hoch ist. Die Kommission hat geprüft, ob Deutschland die Empfehlungen aus dem Bericht 2022 hinsichtlich Ausstattung der Justiz, Einschränkung des Weisungsrechts der Justizminister und der Besoldung umgesetzt hat. Das Ergebnis: Es gibt Ankündigungen, aber die Umsetzung lässt auf sich warten.

Empfehlen möchte ich Ihnen den Bericht über den EDV-Gerichtstag. Und unseren rückBlick „75 Jahre Parlamentarischer Rat“, der unser Grundgesetz erarbeitete. 1948 gründete sich auch der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen. Er ist überaus lebendig. Das bestätigte sich beim Sommerfest im August in Hamm. Wir haben ausführlich darüber berichtet.

Was sich im Verband noch tut, finden Sie in dieser Ausgabe. Dazu gehört die Wiederbelebung der Staatsanwaltskommission.

Ich hoffe, die rista-Redaktion hat wieder ein interessantes und lesenswertes Heft für Sie zusammengestellt. Wir freuen uns über konstruktive Kritik und Leserbriefe zu den Themen. Wir möchten Sie einladen, uns zu schreiben, wenn Ihnen etwas unter den Nägeln brennt. Die Redaktion ist auf Ihre Anregungen angewiesen, um alle zwei Monate ein informatives Heft für Sie zu gestalten.

Bleiben Sie uns gewogen.

Ihre

Sylvia Münstermann

Gutachten für die Justiz



Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstaufschlag, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 500 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Herrnstraße 44
80539 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

DIE ARBEITSGERICHTSBARKEIT – EIN ÜBERBLICK

Die noch heute durchgehaltene, konsequente Trennung zwischen Arbeits- und Zivilgerichtsbarkeit wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 der alliierten Besatzungsmächte etabliert. 1953 wurde in der Bundesrepublik das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) verabschiedet. Mit einigen Verweisungen auf das Gerichtsverfassungsgesetz ist es die Grundlage für Aufbau, Funktion und Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Die sachliche Zuständigkeit besteht, wenig überraschend, in arbeitsrechtlichen Fragen. Daher werden an den Arbeitsgerichten oft (persönlich oder betrieblich) existenzielle Fragen verhandelt.

In Nordrhein-Westfalen sind 30 Arbeitsgerichte gebildet. Sie liegen, wie die Landgerichte, überwiegend in größeren Städten. Tatsächlich lässt eine Gegenüberstellung erkennen, dass nur Kleve zwar über ein Land-, nicht aber über ein Arbeitsgericht verfügt. Die Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte werden vor den Landesarbeitsgerichten verhandelt. Hiervon verfügt NRW über drei, und zwar – wieder bekannt – in Hamm, Düsseldorf und Köln. Hier fällt nun wieder etwas auf: Wer sich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bewegt, wird ohne Zögern sagen, dass Essen im „Hammer“ Bezirk liegt. Doch weit gefehlt im Arbeitsrecht: Hier liegt Essen im Düsseldorfer Bezirk. Nicht unbedingt eine erschütternde Erkenntnis, aber doch „nice to know“.

Das nebenstehende Diagramm zeigt die Verteilung der Richterinnen und Richter auf die Instanzen. Unterstützt werden sie an den Arbeitsgerichten durch rund 430, an den Landesarbeitsgerichten durch rund 115 weitere Beschäftigte.

Eine große Diskrepanz besteht bei den Teilzeitbeschäftigten: An den Landesarbeitsgerichten waren Ende 2021 keine zehn Prozent der Richterinnen und Richter in Teilzeit tätig, an den Arbeitsgerichten hingegen ein Viertel.

Es kommen noch einige Leute hinzu: Die Kammern der (Landes-)Arbeitsgerichte werden nämlich aus einem Berufsrichter / einer Berufsrichterin sowie zwei ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen gebildet, wovon der/die eine aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft und der/die andere aus dem Kreis der Arbeitgeberschaft kommt. Hierdurch soll den unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten Rechnung getragen werden.

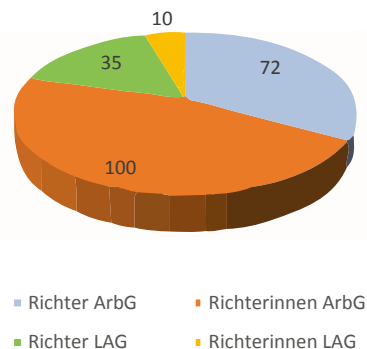
Wenig überraschend und im Wesentlichen gleichlaufend mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die

Entwicklung der Verfahrensdauer (siehe Abbildung). Der Anteil an Verfahren, die länger als ein Jahr an den Arbeitsgerichten anhängig waren, verdoppelte sich von 2013 bis 2021 fast von 1,8 Prozent auf 3,5 Prozent. Ob das damit zusammenhängt, dass sich Ende 2021 an keinem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht auch nur eine Person in Ausbildung befand, die Serviceeinheiten also möglicherweise nicht ausreichend Nachwuchs bekommen?

Ein großes Plus: An sämtlichen Arbeitsgerichten sowie dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf werden die (neuen) Akten seit 2020 vollständig elektronisch geführt. Mit der ebenfalls 2020 eingeführten Citrix-Umgebung ermöglicht dies eine ortsungebundene Aktenbearbeitung. In Kombination mit der Möglichkeit von Videoverhandlungen würde dies gar „Workation“ für Richterinnen und Richter ermöglichen. Es ist unbekannt, ob dies jemand schon einmal versucht hat.

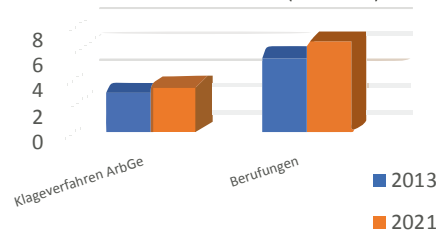
Hoffentlich ist hiermit das teils „unbekannte Wesen“ Arbeitsgericht etwas aus dem Schatten getreten. Es wäre verdient.

Arbeitsrichter/-innen 2021



Quelle: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/index.php

Durchschnittliche Dauer (Monate)



Quelle: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/index.php

GERICHTSTAG EINES ARBEITSRICHTERS

„WAS MACHEN WIR NUN MIT DER SACHE?“



Lippstadt. Klaus Griese fängt seinen Sitzungstag früh an. Um 8:00 Uhr ist die erste Sache im Amtsgericht Lippstadt terminiert. Klaus Griese ist Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Hamm. Da zu dem Bezirk u. a. auch die Orte Lippstadt, Anröchte, Geseke, Erwitte und Warstein gehören, gibt es im Saal III des Amtsgerichts Lippstadt einen eigenen Gerichtstag des Arbeitsgerichts Hamm.

Doch davon lässt er sich nicht lange beeindrucken und arbeitet konzentriert und stringent weiter. Die nächste Sache wird nach kurzer Erörterung komplett erledigt. Man merkt, dass Klaus Griese gern verhandelt. Besonders dann, wenn er es mit gut vorbereiteten Anwälten und Parteien zu tun hat. Alle bleiben bei der Sache und finden so leichter zu einem Kompromiss. Sollten Parteien oder Anwälte doch einmal abschweifen, holt Klaus Griese sie mit der Frage „Was machen wir nun mit der Sache?“ schnell wieder zurück.

Es geht weiter mit Kündigungsschutzverfahren. Hier geht es in erster Linie um das Aushandeln von Abfindungen und guter Zeugnisse. Denn der Arbeitsmarkt hat sich deutlich geändert. Die meisten klagenden Arbeitnehmer „haben wieder eine neue unbefristete Arbeit“, sagt Klaus Griese. Das war in früheren Jahren anders. Damit will er aber nicht sagen, dass für alle Arbeitnehmer rosige Zeiten angebrochen sind. Es gibt noch viele prekäre Arbeitsverhältnisse, wie das des Kurierfahrers. Er klagt auf Bezahlung. Die Gegenseite ist nicht erschienen, es ergeht ein Versäumnisurteil.

15 Sachen stehen an diesem Morgen auf der Terminrolle. Doch gleich vier Gütetermine sind kurzfristig ausgefallen. Das gibt ein bisschen Luft in der ansonsten straffen Terminierung im 15-minütigen Abstand. Es sind Zahlungsklagen und Kündigungsschutzklagen, die an diesem Morgen verhandelt werden. Darunter ist auch eine „olle Kamelle“, wie Klaus Griese, seit 1991 Arbeitsrichter, sagt. Der Grund: Die Klage war zunächst vor dem Landgericht erhoben worden. Von dort ist sie an das Arbeitsgericht verwiesen worden. Doch auch das sei nicht zuständig, sagt der erfahrene Arbeitsrichter.

In der Verhandlung wird auch schnell klar, warum: Es handelt sich um einen Arbeitsunfall, einen ungewöhnlichen zwar, aber einen Arbeitsunfall, für den die Berufsgenossenschaft zuständig ist. Der Betriebshund, eine Dogge namens Otto, hatte die Klägerin während ihrer Arbeit gebissen. Deshalb verlangt sie Schmerzensgeld und Schadensersatz von ihrem Arbeitgeber, dem der inzwischen gestorbene Hund gehörte. Klaus Griese weist noch einmal auf die gesetzliche Lage hin, versucht aber trotzdem, in der Sache zu vermitteln. Doch vergeblich, trotz des deutlichen Hinweises: „Hier sind Sie falsch.“ Die Klägerin verlässt ohne Ergebnis den Saal, um zu überlegen, wie sie weiter vorgehen will. Klaus Griese ist eine gewisse Fassungslosigkeit anzusehen.

Im nächsten Verfahren geht es um die Kündigung einer Aushilfskraft. Hier muss sich der Arbeitgeber sagen lassen, dass er sich nicht an die gesetzlichen Regeln für Teilzeitkräfte gehalten hat. In dem Arbeitsvertrag stand nichts über den Stundenrahmen, in dem sie beschäftigt werden sollte. Doch dieser Rahmen muss laut Teilzeit- und Befristungsgesetz festgelegt sein. Beide Seiten einigen sich nach kurzem Hin und Her. Klaus Griese stellt anschließend die Höhe des Streitwertes fest. Da sind in Kündigungsschutzverfahren drei Brutto-Monatsgehälter, die ergeben schnell einen ordentlichen Streitwert. „Das macht Arbeitsrecht lukrativ für Anwälte“, weiß Klaus Griese. Für das Arbeitsrecht gibt es auch die meisten Fachanwälte.

Einen Gerichtstag wie an diesem Dienstag bereitet Griese nach eigener Schätzung ungefähr einen halben Tag lang vor. Für Kammersitzungen braucht er schon ein bis zwei Tage. Neben ihm am Richtertisch sitzen dann die ehrenamtlichen Richter, jeweils einer von der Arbeitgeber- und einer von der Arbeitnehmerseite. Die meisten machen länger als eine Amtsperiode von fünf Jahren. Unwiderruflich ist Schluss mit dem Ende der Berufstätigkeit, denn die Ehrenamtlichen sollen Betriebe und Arbeitsleben in ihren Bezirken kennen und aus dieser Kenntnis heraus die Streitfälle beurteilen können. Klaus Griese schätzt die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Beisitzern.

Er schätzt auch die Arbeit mit der elektronischen Akte. Auf dem Richtertisch ist ein Bildschirm eher liegend als stehend angebracht. Hier ruft der 60-Jährige seine Akten auf, bearbeitet sie nach jeder Sache kurz und signiert mit seiner Karte. „So kann die Serviceeinheit weiterarbeiten und alles ist nach dem Sitzungstag fertig.“ Für ihn sehr praktisch, auch wenn immer etwas nicht funktioniert. Wie der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten.

„beA hat zwei Tage lang nicht funktioniert“, monieren mehrere Anwälte vor den Verhandlungen. Faxgeräte brauchen sie daher weiter. Aber ein einfaches Fax reicht nicht. In solchen Fällen müssen Anwälte auch noch eidesstattlich versichern, dass das elektronische Postfach nicht funktioniert hat.

An diesem Tag hakt aber nichts. Klaus Griese kann seine Akten aufrufen, kurz bearbeiten und signieren. Im nächsten Fall muss er aber nur seinen Kalender zur Hand nehmen, um einen Kammertermin festzusetzen. Drei Mitarbeiter eines Speditionsbetriebes hatten Kündigungsschutzklagen erhoben. Sie unterstellten ihrem über 80-jährigen Chef, statt einer Betriebsaufgabe eine Betriebsübergabe zu planen. Im Termin wird aber klar: Der Betrieb wird

abgewickelt. Eine Einigung gibt es im Gericht nicht. Ungläubig schaut Klaus Griese den Klägern nach. Es bleibt ihm noch ein rechtlich anspruchsvoller Fall. Ein ehemaliger Mitarbeiter eines Immobilienmaklers klagt nach einer Beschäftigung von einem Jahr unter anderem auf Provisionszahlungen. Der Arbeitsvertrag enthält zwar auf drei Seiten Regelungen zu Provisionsansprüchen, aber so richtig verstanden hatte die niemand. Klaus Griese zu der beklagten Partei: „Das müssen Sie dringend ändern“, und fügte hinzu: „Unklarheiten gehen zu Ihren Lasten.“ Auf Vorschlag von Klaus Griese schlossen beide Seiten am Ende doch noch einen Vergleich.

Bilanz dieses Gerichtstages: ein Kammertermin, eine ungeklärte Sache, zwei Versäumnisurteile und sieben Einigungen. Ein Vergleich musste allerdings zum Ärger von Klaus Griese auf Widerruf geschlossen werden. Der Kläger war – obwohl persönliches Erscheinen angeordnet war – nicht erschienen. Sollte er das nicht plausibel erklären können, droht ihm ein Zwangsgeld. Am Ende des Verhandlungstages sagt Klaus Griese trotz einiger Unstimmigkeiten: „Ich liebe meinen Beruf und ich gehe auch nicht vorzeitig.“ Mittags fährt er zurück nach Hamm. Dort warten weitere Akten. Den Nachmittag verbringt er am Schreibtisch.

Fundiert und praxisorientiert

DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D., fortgeführt von Dr. Jan Bodanowitz, Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

- **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen

Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

- Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Loseblattwerk in zwei Ordnern. Rund 2.380 Seiten.
€ 165,- zur Fortsetzung für mind. 24 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Die ideale Ergänzung:
Konkurrenzen im öffentlichen Dienst
von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach
2. Auflage 2018. 384 Seiten. € 52,99.
ISBN 978-3-8114-8048-3.



ARBEITSGERICHT AUS ANWALTSSICHT

Was Richter, Arbeitsrichter eingeschlossen, von sich halten, ist ... aber lassen wir das. Was wir nicht wissen, ist, was unsere „Gegenseite“, die Rechtsanwältinnen, von uns hält. rista hatte Gelegenheit, Fachanwältin für Arbeitsrecht A. B. (der Kollege bat um Anonymität) zu befragen.

rista: Was ist das Brotgeschäft der Arbeitsrechtsanwältinnen?

A. B.: Ganz eindeutig der Kündigungsschutz. Da aber die Klagefrist lediglich 3 Wochen beträgt, ist man als Anwältin regelmäßig gezwungen, diese Fälle vor das Arbeitsgericht zu bringen.

In unserer Kanzlei sind 2/3 der Mandanten Arbeitnehmer, 1/3 Arbeitgeber. Aufgrund langjähriger Verbindung zu Gewerkschaften und Betriebsräten bearbeiten wir vergleichsweise viele Mandate aus dem Kollektivarbeitsrecht, aber auch das ist i. d. R. nur die Butter auf dem Brot. Auch hier gibt es lächerlich unterbezahlte Materien, weit entfernt vom „Profit-Center“.

rista: Wie lange dauert es, bis das Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage bearbeitet?

A. B.: Diese Verfahren unterliegen dem besonderen Beschleunigungsgebot und das steht nicht nur im Gesetz. Der Güdetermin findet in der Regel bereits nach 2–3 Wochen statt, die Arbeitsgerichte sind inzwischen wirklich – nicht ausnahmslos – sehr flott.

rista: Wie verlaufen die Güdetermine aus Ihrer Sicht?

A. B.: Die Vorsitzenden sind trotz Kürze der Vorbereitungszeit fast immer gut vorbereitet und machen, wenn gewünscht, profunde Vorschläge. So können vernünftige, die Interessen beider Seiten berücksichtigende Vergleiche erarbeitet werden, Das war nicht immer so. Früher schien der Güdetermin eher als lästige Pflichtübung verstanden zu werden, der Stand der Aktenkenntnis bot, vorsichtig formuliert, durchaus Vertiefungsmöglichkeiten. Es gab verbreiteter als heute Vorsitzende, die förmlich auf einen Vergleich drückten.

rista: Wie sieht das Ergebnis normalerweise aus?

A. B.: Viele Mandanten kommen mit der festen Erwartung in die Kanzlei, dass sie auf jeden Fall eine fette Abfindung erhalten werden. Diesen Zahn muss man ihnen erst mal ziehen: Es gibt eben keinen Rechtsanspruch auf Abfindung im Falle einer Kündigung. Aber es stimmt schon: In den meisten Fällen wird das Arbeitsverhältnis beendet und der Arbeitnehmer erhält eine Abfindung. Der Zeitpunkt, das Zeugnis, eine Abfindung, es gibt eine Menge Aspekte, die mithilfe der Vorschläge der Vorsitzenden zwischen den Parteien erarbeitet werden müssen.

rista: Wie sieht die Überzeugungsarbeit der Vorsitzenden aus?

A. B.: Ein guter Arbeitsrichter mit Aktenkenntnis hat immer Argumente pro und kontra für beide Parteien parat, nicht anders als in anderen Gerichtszweigen. Es gibt nicht wenige rechtliche Streitfragen, bei denen die Landesarbeitsgerichte unterschiedliche Auffassungen vertreten. Auch das Bundesarbeitsgericht ändert ab und zu den Kurs.

Der Vorsitzende macht deutlich, dass der Güdetermin nicht dazu dient, den Aufwand für das Fertigen eines Urteils zu vermeiden, ein Urteil ist schnell geschrieben. Es geht darum, einen Vergleich zu erarbeiten, den beide Parteien als Gewinn ansehen können.

Bei hartleibigen Parteien lassen die Vorsitzenden schon mal durchblicken, dass ein Urteil nicht den erhofften grandiosen Sieg bringen wird, sondern dass der Schuss im Gegenteil nach hinten losgehen kann.

rista: Wieviel Zeit vergeht nach gescheiterter Güdetermine bis zum Kammertermin?

A. B.: Inzwischen nur noch etwa 2–3 Monate. Da erst im Kammertermin ein Urteil gesprochen werden kann, wird diese relativ kurze Zeit – unter Fristsetzung – zur intensiven schriftsätzlichen Vorbereitung genutzt.



**LASSEN SIE UNS DIE RISTA
GEMEINSAM GESTALTEN!
Schreiben Sie an info@drb-nrw.de**

rista: Welche Rolle spielen die Laienrichter im Kammertermin?

A. B.: Manche Beisitzer sind aktiv dabei, vor allem von Arbeitgeberseite. Nachfragen in der Sache sind häufig, Vergleichsvorschläge eher selten, das überlässt man lieber der Expertise der Vorsitzenden.

rista: Wie beurteilen Sie die Atmosphäre beim Arbeitsgericht?

A. B.: Im Vergleich zu anderen Gerichtszweigen, in denen man gelegentlich auch tätig ist, empfinde ich die Verhältnisse an den Arbeitsgerichten als ausgesprochen gut. Man geht kollegial miteinander um, man kennt sich, man respektiert sich. Da es sich um einen überschaubaren Kreis an Personen handelt, legt es tunlich niemand darauf an, die andere Seite reinzulegen, es herrscht durchaus respektvolle Kollegialität. Wohlverstanden, das hindert die Parteivertreter nicht an effektiver Interessenvertretung.

rista: Entscheiden die Arbeitsgerichte eher pro Arbeitnehmer oder pro Arbeitgeber?

A. B.: Die Frage geht, mit Verlaub, am entscheidenden Punkt vorbei. Arbeitgeber kaufen Arbeit für ihren Betriebszweck, die Herstellung von Produkten mit dem Ziel, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Die Arbeitslöhne sind ein Kostenfaktor, der möglichst gering gehalten werden soll. In diesem Interessenkonflikt sind die Lohnabhängigen in der schwächeren Position. Hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen war ein wesentlicher Grund für die Einrichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit.

rista: Herr Rechtsanwalt, wir danken für das Gespräch.

Das Interview führte DAG Dr. Einhard Franke.

ARBEITSGERICHTSBARKEIT IN DER EUROPÄISCHEN UNION



Der Titel weckt größere Erwartungen, als der nachfolgende Überblick erfüllen kann.

Es gibt kein einheitliches, systematisches Arbeitsrecht der EU, lediglich Richtlinien zu einzelnen Aspekten, so zu den Arbeitsbedingungen (EU 2019/1152), die von den Mitgliedsstaaten zögerlich im nationalen Recht verankert werden. Und es gibt schon gar keinen EU-Rahmen für den Rechtsweg bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht.

Die nationalen Gesetzgeber sind und bleiben frei, ob und welche Gerichtsstrukturen und prozessualen Verfahren sie für arbeitsrechtliche Streitigkeiten einrichten. Nationale Traditionen spielen hier eine wesentliche Rolle. Die unterschiedlichen Regelungen in den europäischen Staaten mit dem deutschen System zu vergleichen ist daher kaum möglich. Bei einem groben Vergleichsraster lassen sich drei „Modelle“ unterscheiden.

Eine in einem gesonderten Gerichtszweig organisierte dreistufige Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es nur in wenigen Staaten. In vielen Ländern werden arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten bei einer gemeinsamen „Spezialgerichtsbarkeit“ zusammengefasst. Viele Staaten kennen überhaupt keinen gesonderten Gerichtszweig für arbeits- und sozialgerichtliche Strei-

tigkeiten, sie weisen sie der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit zu. Allerdings werden diese Fälle dabei oft in erster Instanz spezialisierten Kammern zugewiesen.

Ein kleiner Länderüberblick

Die österreichische Arbeitsgerichtsbarkeit weist Parallelen zu unserem System auf, so die Beteiligung von Laienrichtern aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und die sachliche Zuständigkeit für alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen AN und AG, aber auch Kollegenstreite. Organisatorisch hat das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 01.01.1987 allerdings beide Materien (Arbeitsrecht, Sozialrecht) zusammengefasst und weist sie den Landesgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (also der 2. Instanz) zur Entscheidung zu. Eine Ausnahme bildet Wien. Hier wurde als erste Instanz ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht geschaffen, da Wien mit Abstand der größte Arbeitsplatzstandort der Republik ist. Allein in Wien werden pro Jahr etwa 16.000 Arbeitsgerichtsverfahren erledigt. Zweite Instanz ist jeweils das Oberlandesgericht, letzte Instanz der Oberste Gerichtshof. Für Rechtsstreite aus dem Betriebsverfassungsgesetz gibt es dagegen sogenannte Einigungsämter, die verbindliche Entscheidungen treffen können.

Auch in Spanien gibt es mit den Magistraturas de Trabajo gemeinsame Arbeits- und Sozialgerichte. Hier sind dagegen – anders als in Österreich – auch die beiden höheren Instanzen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit herausgelöst.

In Polen werden ebenfalls arbeits- und sozialrechtliche Streite in erster Instanz vor einem gesonderten Gericht verhandelt, in höherer Instanz dagegen vor den ordentlichen Gerichten.



Auch in den skandinavischen Ländern gibt es Arbeitsgerichte, allerdings mit der Besonderheit, dass diese nur für die Anwendungs- und Auslegungsstreitigkeiten aus Kollektivverträgen zuständig sind. Individualrechtliche Ansprüche aus Gesetz oder Arbeitsvertrag müssen vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Interpretationsstreitigkeiten aus Kollektivverträgen sind in einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Schiedsverfahren zu entscheiden.

Andere Regelungsstreite unterliegen dagegen einem Einigungsverfahren vor staatlichen Vermittlern.

In Frankreich werden arbeitsrechtliche Individualstreite in erster Instanz vor besonderen Arbeitsgerichten

verhandelt. Der französische Conseil de Prud'hommes ist ein von Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern gebildetes Gremium, das zunächst ohne richterliche Beteiligung ein Schlichtungsverfahren durchführt. Falls kein Ergebnis erzielt wird, wird für das anschließende Urteilsverfahren ein Berufsrichter eines Zivilgerichts hinzugezogen. In zweiter Instanz landen die Rechtsstreite vor dem Cour d'Appel der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ggf. vor dem obersten Gerichtshof, dem Cour de Cassation.

In Belgien werden arbeits- und sozialrechtliche Streite zusammen vor den Tribunaux de Travail verhandelt. Es gibt neun Kammern, bei denen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Arbeitsrichter allein entscheidet, in sozialrechtlichen Streiten dagegen ein Berufsrichter zusammen mit zwei Schöffen. Berufungen landen vor dem Arbeitsgerichtshof, Revisionen dann vor dem allgemeinen Kassationsgerichtshof.

In Italien werden arbeitsrechtliche Streite in der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt. Die interne Geschäftsverteilung kann dabei spezielle Kammern für Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht vorsehen.

Auch Tschechien weist arbeitsrechtliche Streite der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu, die allerdings bei den Kreisgerichten (der ersten Instanz) Fachkammern kennt, bei denen der Berufsrichter mit zwei Schöffen von AG- und AN-Seite tagt.

In den Niederlanden ist für Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen und bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsagentur zuständig, bei anderen Kündigungen das Arbeitsgericht.

In Irland werden alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor speziellen Employment Appeals Tribunals verhandelt.

Auch Luxemburg verfügt über eine gesonderte Arbeitsgerichtsbarkeit, organisatorisch allerdings als gesonderte Chambre des Salariés der ersten Zivilinstanz, den Friedensgerichten, zugeordnet. Einem Berufsrichter stehen zwei Schöffen aus dem AN- bzw. AG-Lager zur Seite.

Litauen, Lettland und Estland kennen dagegen keine gesonderte Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden im dreistufigen Instanzenzug vor den ordentlichen Gerichten verhandelt.

Sie merken, die Einheit Europas besteht auch hier in der Vielfalt.

DIE ARBEITSGERICHTSBARKEIT – KLEIN UND MODERN

„DIE SCHÖNSTE GERICHTSBARKEIT UND EIN TOLLES RECHTSGEBIET“

Hamm. Dr. Holger Schrade ist Präsident des größten Landesarbeitsgerichtsbezirks in NRW. Rund 8,2 Millionen Menschen leben hier. Wiedergewählt wurde Holger Schrade zudem als Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes. Die rista hat mit Dr. Schrade über die Arbeitsgerichtsbarkeit gesprochen und ein Interview über den Deutschen Arbeitsgerichtsverband geführt.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist eine moderne Justiz, Holger Schrade verweist auf den hohen Digitalisierungsgrad in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Er ist sich sicher, dass bis Mitte 2023 alle 30 Arbeitsgerichte und die drei Landesarbeitsgerichte in NRW mit E-Akte arbeiten werden, also noch vor Januar 2026 die Digitalisierung vollzogen haben. Mit einem gewissen Wohlgefallen berichtet er von einer Überhörung im Arbeitsgericht Paderborn. Im Gerichtssaal standen zwei Bildschirme, die Richterin blätterte mit großer Selbstverständlichkeit in ihrer elektronischen Akte, nur „die Anwälte packten Papierakten aus“.

Allein die Rechtsantragsstellen arbeiten noch mit Papier. Holger Schrade verweist auf die Bemühungen der Arbeitsgerichtsbarkeit, den Zugang für Rechtssuchende zu erleichtern. Die sogenannten „Kieler Reformvorschläge“ der Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte und der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts schlagen ein Justizportal vor, über das Klagen digital eingereicht werden können. Daneben ist eine Video-Rechtsantragstelle als Ergänzung der örtlichen Rechtsantragstellen zur Erprobung vorgesehen. Wichtig ist eine einfache Lösung für mobile Endgeräte. „Heute hat ja jeder ein Handy dabei!“, sagt Holger Schrade.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist zwar nach der Finanzgerichtsbarkeit der kleinste Justizweig in Deutschland, aber durchaus beliebt. Deshalb hat Holger Schrade im Moment auch keine Personalsorgen, weder im richterlichen Bereich noch bei den Serviceeinheiten. Laut PebbSy liege die Belastung bei ca.

100 %, was sich in der Verfahrensdauer spiegelt. 70 % der Verfahren dauern nicht einmal drei Monate und insgesamt 90 % der Verfahren sind in weniger als sechs Monaten beendet. So richtig zufrieden ist Holger Schrade dennoch nicht. Die PebbSy-Zahlen seien veraltet und geben nach seiner Auffassung nicht die aktuellen Belastungen wieder. Denn auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit nimmt der Umfang einzelner Verfahren deutlich zu. Außerdem wird das deutsche Arbeitsrecht zunehmend „europarechtlich überformt, sicher stärker, als das für andere Rechtsgebiete gilt“. Holger Schrade nennt als Beispiele das Urlaubsrecht und die Arbeitszeiterfassung oder das „Hinweisgeberschutzgesetz“, kurz „Whistleblower-Gesetz“, mit dem der Bundestag aktuell eine Richtlinie der EU umgesetzt hat.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist immer auch ein Spiegel der Wirtschaft. Das Arbeitsrecht versucht, eine strukturelle Unterlegenheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszugleichen. Doch das verändert sich gerade etwas infolge der demografischen Situation und des bestehenden Arbeitskräftemangels. Das wird sich auf die Arbeitsgerichtsbarkeit auswirken, ist sich Holger Schrade sicher.

Holger Schrade erwähnt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die für den Spruchkörper je von den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften benannt werden. Sie ermöglichen es den Berufsrichterinnen und -richtern, einen intensiven Blick in die betrieblichen Gegebenheiten zu gewinnen. „Für die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit sind sie unverzichtbar“, betont Holger Schrade. So wird nach einer Lösung von Konflikten in den Betrieben gestrebt und diese meistens auch erreicht.

Ein Grund mehr, dass Holger Schrade meint, die Arbeitsgerichtsbarkeit sei „die schönste Gerichtsbarkeit, die wir haben“.

rista: Herr Dr. Schrade, Sie sind Anfang des Jahres als Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands wiedergewählt worden. Was ist der Verband und welche Aufgaben nimmt er wahr?



Präsident LAG Hamm, Dr. Schrade

Dr. Schrade: Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband ist ein Verband, der auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken kann. Er wird in diesem Jahr 130 Jahre alt. Er ist hervorgegangen aus dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverband und hat sich zum Ziel gesetzt, das Arbeitsrecht, die Arbeitsrechtspflege zu begleiten, den Austausch der Akteure im Arbeitsrecht zu fördern, insbesondere zwischen den Berufsrichtern, Berufs-

richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, ehrenamtlichen Richterinnen, Verbandsvertretern, Gewerkschaftsvertretern, Fachanwältinnen, Fachanwälten und allen weiteren Personen, die am Arbeitsrecht interessiert sind.

rista: Der Verband scheint Ihnen viel zu bedeuten, hat das allein berufliche Gründe?

Dr. Schrade: Um mich persönlich mit diesem Verband identifizieren zu können, gibt es neben vielen anderen auch noch einen ganz wichtigen Punkt. Der Verband hat sich 1933 aufgelöst, weil er sich der Vereinnahmung nationalsozialistischer Unrechtsorganisationen entziehen wollte. 1949 wurde er wiedergegründet durch den damaligen ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Herrn Professor Hans Carl Nipperdey.

rista: Wen oder was nimmt der Arbeitsgerichtsverband als Mitglied auf?

Dr. Schrade: Wir sind da sehr offen. Wir freuen uns über jeden und jede, der und die zu uns kommt. Voraussetzung ist ein Interesse an der Arbeitsgerichtsbarkeit, am Arbeitsrecht. Insgesamt haben wir 3.800 Mitglieder. Natürlich sind die allermeisten Juristinnen und Juristen. Unserem Verband gehören auch juristische Personen, Institutionen und auch Gebietskörperschaften an. Bund und Länder besitzen bei uns eine Art korporative Mitgliedschaft, Ministerien und Gerichtsbarkeiten sind dabei. Das ist schon ein sehr breit aufgestellter Verband mit einer breit aufgestellten Mitgliederstruktur.

rista: Mit welchen Themen befasst sich der Verband?

Dr. Schrade: Der Verband führt bundesweit Orts- und Landestagungen durch, um sich über arbeits-

rechtliche Themen auszutauschen. Zuletzt haben wir eine Ortstagung hier am LAG Hamm veranstaltet. Vorgetragen hat Herr Professor Heinrich Kiel – Vorsitzender des 9. Senats des Bundesarbeitsgerichts – zu aktuellen Fragen des Urlaubsrechts. Das war natürlich brandaktuell und absolut interessant für Praktiker aus den Unternehmen den Personalabteilungen, für Betriebsräte und für die Richterschaft.

rista: Europäische Richtlinien haben auch Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht, was ist hier im Augenblick aktuell?

Dr. Schrade: Ganz aktuell hat sich der Verband auf seiner 28. Verbandsversammlung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz beschäftigt, also mit dem, was man Whistleblowing-Gesetz nennt. Das Gesetz hat eine europarechtliche Richtlinie in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Und da haben wir uns auf der einen Seite die ökonomischen Aspekte angeschaut, die der Hinweisgeberschutz mit sich bringt. Das war wirklich sehr erhellend hinsichtlich der Frage: Was tun Unternehmen eigentlich heute schon und mit welchem Aufwand, um zu erfahren, wo etwas in ihren Betrieben falsch läuft? Und auf der anderen Seite haben wir uns natürlich angeschaut, wie das Gesetz voraussichtlich aussehen und wie es funktionieren wird.

rista: Womit beschäftigt sich der Verband noch?

Dr. Schrade: Der Verband beschäftigt sich aber durchaus auch mit Fragen, wie die Arbeitsgerichtsbarkeit aufgestellt ist. Wie sieht es aus mit der Videoverhandlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren? Passen die Vorschläge, die das Bundesjustizministerium dazu gemacht hat? Das sind Fragen, mit denen wir uns auseinandersetzen. Immer allerdings mit dem Blick darauf, dass in unserer „Arbeitsrechtsfamilie“ ja durchaus auch unterschiedliche Interessen wahrgenommen werden.

rista: Wie meinen Sie das?

Dr. Schrade: Zum Vorstand des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands gehören immer auch ein Vertreter aus der BDA, also der Spitzenvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, ein Vertreter aus dem Vorstandsbereich des DGB, also starke Meinungsmacher, die ihre Positionen durchzusetzen wissen. Deshalb sind wir uns einig darüber, dass wir uns zu arbeitsrechtspolitischen Fragestellungen nur selten äußern und stets nur dann, wenn Übereinstimmung besteht. Das können verfahrensrechtliche, richtersorganisatorische oder Fragen der juristischen Ausbildung sein. Deshalb würden wir als Deutscher Arbeitsgerichtsverband das Hinweisgeberschutzgesetz nicht politisch bewerten, sondern uns nur damit inhaltlich beschäftigen und auseinandersetzen.

rista: Ist das Arbeitsrecht ein Stiefkind der Rechtswissenschaft?

Dr. Schrader: Ich habe Ihre Frage an den Vizepräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, Herrn Professor Matthias Jacobs, Hochschullehrer an der Bucerius Law School, weitergeleitet. Und er hat ein wenig mit Empörung reagiert. Nein, natürlich nicht. Das Arbeitsrecht ist alles andere als ein Stiefkind der Rechtswissenschaft. Es ist in den juristischen Ausbildungen, in den Ausbildungsordnungen der Fakultäten gut verankert. Es hat seinen Stellenwert auch im Referendariat. Es findet sich immer noch als Aktenvortrag, Aktenvortragsthema in der Prüfungsordnung hier in Nordrhein-Westfalen.

rista: Der Verband verleiht jährlich einen Dissertationspreis – fehlt es an Nachwuchs?

Dr. Schrader: Nein, bestimmt nicht. Es gibt etwa 65 Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber für Arbeitsrecht an den Universitäten Deutschlands, die sich um den arbeitsrechtlichen Nachwuchs kümmern. Das

Arbeitsrecht stellt die größte Fachanwaltschaft. Es ist schon ein auch vom juristischen Nachwuchs sehr intensiv beobachtetes juristisches Arbeitsgebiet, auch wenn die Arbeitsgerichtsbarkeit mit etwas mehr als 900 Richterinnen und Richtern in drei Instanzen eine kleine Gerichtsbarkeit ist.

Den Dissertationspreis verleihen wir deshalb, weil wir junge Juristinnen und Juristen fördern wollen und junge Menschen für das Arbeitsrecht und unseren Verband begeistern wollen. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler merken: Aha, da gibt es noch diesen wunderbaren Verband, der sich um das Arbeitsrecht und die Arbeitsrechtspflege kümmert. Da will ich mitmachen.

Herr Dr. Schrader, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Weitere Informationen zum Deutschen Arbeitsgerichtsverband: <https://arbeitsgerichtsverband.de>

DIE STAATSANWALTSKOMMISSION – EIN NEUER AUFSCHLAG

Am 21. August war es so weit: Elf Kollegen und eine Kollegin verschiedener Altersklassen trafen sich im sonnenbeheizten Konferenzraum der Staatsanwaltschaft Duisburg, um der Staatsanwaltskommission neues Leben einzuhauchen. Die (nunmehr ehemaligen) Vorsitzenden Jochen Hartmann und Uwe Klaus Schroeder waren leider verhindert. An ihrer Stelle übernahm kurzerhand Herr Oberstaatsanwalt Jens Hartung die Sitzungsleitung.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung, welche auf interessante Diskussionen hoffen ließ, gab Jens Hartung die frohe Botschaft bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg, deren Dienstgebäude aufgrund der erhöhten Einstellungen der letzten Jahre aus allen Nähten platzt, demnächst gesplittet wird und ein Teil der Behörde Richtung Norden nach Hamborn ziehen wird.

Nach der „offiziellen“ Begrüßung wurde Herr Staatsanwalt Christian Seiffge rasch und einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Staatsanwaltskommission gewählt. Er übernahm die Sitzungsleitung und machte deutlich, dass es sein Anliegen ist, das Gremium wieder zu einem starken Player innerhalb des Verbands zu machen. Bei diesem Plan will ihn Frau

Staatsanwältin Nina-Charlotte Steinkamp unterstützen, welche ebenfalls einstimmig zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde. Mit diesen beiden Wahlen hat die Staatsanwaltskommission gleichermaßen Fortschritt und Kontinuität geübt: Zwar zählen die neuen Vorsitzenden ein paar Lenze weniger als die verdienten ehemaligen, jedoch darf die Staatsanwaltschaft Duisburg weiterhin den personellen Vorsitz in der Staatsanwaltskommission ausfüllen.

Sodann trat LOStA Markus Hartmann vor die Runde und hielt einen Vortrag zum Umfangsthema künstliche Intelligenz (KI) in der Justiz. Trotz der

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neue/-r Vorsitzende/-r
3. Neue/-r stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
4. KI – Risiko oder Hoffnung für die Strafverfolgung?
5. Besoldungsfragen/Attraktivitätssteigerung des staatsanwaltlichen Berufs
6. Die E-Akte und die „Alten“ – was tun?



Foto: Carlo Schmidt

hochkomplexen Materie schaffte er es, das Thema verständlich darzustellen. Er zeigte deutlich auf, dass die deutsche Justiz ins Hintertreffen zu geraten droht, wenn nicht mit der Zeit gegangen wird. KI wird, da waren sich alle Teilnehmenden einig, weder Richter/-innen noch Staatsanwälte/-anwältinnen ersetzen können. Jedoch gibt es diverse

Möglichkeiten, wie KI die Arbeit in der Justiz vereinfachen und die Effizienz steigern kann. Dies würde nach einer Anpassungsphase, so die Prognose von Herrn Hartmann, zu einer großen Entlastung führen.

Er stellte zunächst die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime des Landes Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) dar, die zuletzt neu gegliedert wurde und aus der Ansprechstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln und der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Köln besteht. Die Ansprechstelle übernimmt dabei Führungs- und Koordinierungsaufgaben und hat auch eine Abteilung, welche sich mit der praxisorientierten Erforschung neuer KI-Möglichkeiten befasst. Markus Hartmann stellte im Anschluss einige Projekte vor, die aktuell und in der jüngeren Vergangenheit von der ZAC NRW gemeinsam mit Partnern aus Wissen-



© Andreas Brück / ZAC NRW

schaft und Wirtschaft durchgeführt wurden. So ging er etwa auf den „digitalen Strafgerichtssaal“ ein, welcher in Zusammenarbeit mit der Universität zu Köln und der Firma Fujitsu eingerichtet wurde. Hier können mithilfe moderner Aufzeichnungstechnik und eines KI-gesteuerten Programms „hybride“ Protokolle erstellt werden, bei denen aus dem Textprotokoll zu einer Aufzeichnungsstelle gesprungen werden kann. Es wird

kaum verwundern, dass die Teilnehmenden nach dem Vortrag hierüber, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzesinitiative zur Aufzeichnung strafrechtlicher Hauptverhandlungen, lebhaft über das Für und Wider diskutierten.

Als weiteres Projekt erläuterte Herr Hartmann das Auswertetool „AIRA“ (= AI enabled rapid assessment). Hiermit können die Daten aus sichergestellten Datenträgern automatisiert und nach voreingestellten

modularen Parametern (etwa „Person unter 14 Jahren“) in strafrechtlich relevant und irrelevant untergeschieden werden, was zu einer erheblichen Beschleunigung der Auswertung führt. Nachdem die erste Phase unter Beteiligung von Microsoft und der Universität des Saarlandes durchgeführt wurde, steht die Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Unternehmen T3K an. Die Möglichkeit, die Auswertung von IT-Geräten zu erleichtern, fand erwartungsgemäß großen Anklang bei den Teilnehmenden.

Die anschließende Diskussion um die Attraktivitätssteigerung der Justiz zeigte dieselbe Quintessenz, die der Verband seit langer Zeit aufzeigt: Die Belastung ist zu groß, die Besoldung ist zu gering. Solange diese Aspekte bei der Nachwuchsgewinnung ausgeklammert werden, wird – da waren sich die Teilnehmenden einig – die Justiz das „Ringens um die besten Köpfe“ gegen die großen Kanzleien immer öfter verlieren. Dabei wies Staatsanwalt Klaus Drüg darauf hin, dass es nicht nur um die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen geht; vielmehr sei insbesondere der Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft ein vom Aussterben bedrohtes Wesen, ganz zu schweigen von qualifizierten Kräften in den Serviceeinheiten. Grund genug, dass der Justizminister das Problem der Nachwuchsgewinnung ganzheitlich angeht und die Funktionsfähigkeit der Justiz erhält.

Zu guter Letzt ging es noch um die Frage, ob Kolleginnen und Kollegen, die alsbald in den verdienten Ruhestand eintreten, ein Moratorium betreffend die Nutzung der elektronischen Akte gewährt werden soll. Oberstaatsanwalt Kay Cursiefen zeigte seine positiven Erfahrungen bei der Nutzung auf und wies auf die umfangreichen Fortbildungsmöglichkeiten der JAK hin.

Es lässt sich festhalten: Die Staatsanwaltskommission lebt und atmet. Die Mitglieder wollen sich für die Justiz engagieren und den staatsanwaltlichen Blickwinkel innerhalb des Verbands wieder schärfen.

STAATSANWALTSCHAFTEN AM LIMIT – LÖSUNGEN AUCH IM INTERESSE DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER DRINGEND GEBOTEN

Im Rahmen der Staatsanwaltsrätetagung am 12. September 2023 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltsräte in NRW mit der aktuellen Lage der Staatsanwaltschaften befasst und einstimmig folgende Erklärung verabschiedet:

Die desaströse Ausgangssituation

Die Staatsanwaltschaften in NRW ächzen unter der Last der Verfahren. Die Bestände sind in den vergangenen zwei Jahren um mehr als 30 % gestiegen. In Köln sind beispielsweise 32.000 Verfahren offen, in Duisburg etwa 26.000. Die hohe Belastung trifft alle Bereiche. Besonders betroffen sind die allgemeinen Abteilungen, die vor allem Straftaten der die Bürgerinnen und Bürger besonders belastenden Alltagskriminalität bearbeiten. Hier ist das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats unmittelbar und für die Gesellschaft offen sichtbar gefährdet.

Durch die unzumutbar hohe Arbeitsbelastung steigt die Zahl physischer wie psychischer Erkrankungen in allen Dienstzweigen an. Überlastungsanzeigen nehmen zu, ein letzter Akt der Verzweiflung mit der – oftmals ungehörten – Bitte um Abhilfe. Letztendlich tragen sich immer mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Gedanken der Abwanderung in andere Berufszweige.

Die verheerende Situation der Strafjustiz bleibt auch dem juristischen Nachwuchs nicht verborgen. Immer weniger qualifizierte Volljuristinnen und Volljuristen finden den Weg in die Staatsanwaltschaften. Stattdessen locken Privatwirtschaft, Anwaltskanzleien und besser ausgestattete Bundesbehörden oder Einrichtungen anderer Bundesländer mit deutlich angemessenerer Bezahlung und der Aussicht auf eine verträgliche Work-Life-Balance.

Was ist zu tun?

1. Zunächst bedarf es endlich einer amtsangemessenen Besoldung. Daran fehlt es seit vielen Jahren. Eine amtsangemessene Besoldung, bei der NRW im nationalen und europäischen Vergleich nicht mehr hinterherhinken darf, muss Bedeutung und Funktion der Strafrechtspflege für Gesellschaft und Rechtsstaat ernst nehmen. Dazu gehört auch ein Ausgleich der hohen Inflation. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendige, wenngleich nicht ausreichende Voraussetzung, die Staatsanwaltschaften für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger wieder attraktiver zu machen.

2. Alle Bereiche der Strafjustiz müssen erheblich attraktiver werden, damit das aktive Abwerben von Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Serviceeinheiten und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere durch den Geschäftsbezug des Innenministeriums seine Grundlage verliert.

3. Die zum Teil desaströsen baulichen Verhältnisse in den Behörden sind dringend zu verbessern. Welchen Eindruck erhält ein Referendar oder eine Referendarin von den Arbeitsumständen bei den Staatsanwaltschaften, wenn die Kolleginnen und Kollegen in – häufig sogar doppelt belegten – Zimmern, die oft seit Jahren keinen Anstrich gesehen haben, mit veralteter IT arbeiten und marode sanitäre Verhältnisse ertragen müssen?

4. Jeglichem Versuch, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in NRW zusätzliche Aufgaben zu übertragen, wird eine klare Absage erteilt. Vor dem Hintergrund einer fast 143%igen Belastung zuzüglich Sonderaufgaben, umfänglicher Vertretung pp. wäre dies eine Kampfansage, der die Kolleginnen und Kollegen energisch begegnen würden. Versäumnisse in der Personalpolitik in allen Dienstzweigen dürfen nicht zulasten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehen.

EIN FELS IN DER BRANDUNG



Foto: v. l. n. r.: Jochen Hartmann, Margarete Heymann, Bernhard Schubert

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge verabschiedete der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrates, Jochen Hartmann, den Ende Oktober aus Altersgründen aus dem Dienst scheidenden Kollegen Bernhard Schubert / StA Aachen. Für seinen Ruhestand wünsche er ihm viel Freude und die Zeit, sich seinen Hobbys zuzuwenden. Traurig sei er – Hartmann – allerdings, weil er im

Gremium einen Kollegen verliere, der durch seine besonnene und abwägende Art auch in kritischen Momenten nie aus der Ruhe geraten sei. „Nicht nur wegen seines Umfangs sei Bernhard Schubert ein wahrer Fels in der Brandung“ für den Hauptstaatsanwaltsrat gewesen. Hartmann erinnerte daran, dass Schubert seit Jahren erfolgreich den Bereich Gesundheitsfragen bearbeitet habe, auch in den schweren Jahren der Pandemie. Dem Dank an den Kollegen schloss sich auch die Vorsitzende des Bezirksstaatsanwaltsrates, Margarete Heymann, an, die allerdings zugleich darauf hinwies, noch eine besondere Ehrung im Rahmen des Bezirks vornehmen zu wollen.

ÜBER 170 RICHTERINNEN UND RICHTER SOWIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE BEIM JUSTIZ-BOWLING-CUP IN MÜNSTER



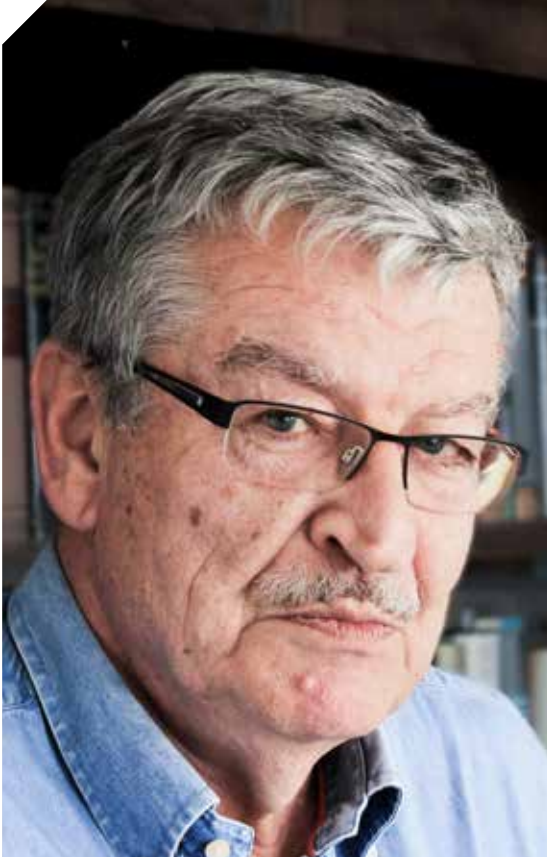
Von links nach rechts: Uta Mailland (die Vorsitzende), Johanna Kaiser (Topbowlerin), Lena Gravemeier, Martin Zurlinden (OLG-Leihgabe), Timo von der Beeck (Topbowler) und Alexander Sandkämper

Nach 3 Jahren Corona-Pause fand im Juni die 14. Ausgabe des Justiz-Bowling-Cups des DRB in Münster statt. 28 Teams der Amtsgerichte, des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft kämpften um den begehrten Pokal. Leider konnte dieses Jahr das Oberlandesgericht erstmals nicht mitbowlen, da die 28 Bahnen binnen weniger Tage restlos ausgebucht waren. Bei der ersten Auflage im Jahr 2007 waren es nur 9 Teams gewesen. Es zeigte sich, dass die Sehnsucht nach einem Revival des Events nach der

Coronazeit größer denn je war. Nach dem Turnier begann der (für einige Teilnehmer viel wichtigere) gesellige Teil im Biergarten eines örtlichen Lokals, wo die Kolleginnen und Kollegen bei einem Grillbuffet entweder die besten Wurfleistungen diskutierten oder sich einfach nur freuten, sich nach so langer Zeit endlich mal wieder in großer Runde wiederzusehen. Das ursprüngliche Ziel der Veranstaltung war gewesen, Landgericht, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaft näher zusammenrücken zu lassen. Die bunt gemischten Gesprächsrunden bei der „Afterbowlparty“ bestätigen, dass dieses Ziel erreicht wurde. Gewonnen hat erstmals das Team der Versicherungskammer des Landgerichts, das auch die beste Bowlerin und den besten Bowler des Abends stellte. Die 15. Auflage ist natürlich schon wieder in Planung und der Umstand, dass dieses Jahr 2 Teams draußen bleiben mussten, wird wahrscheinlich für noch schnellere Anmeldungen sorgen ...

Der besondere Dank gilt wieder den beiden Organisatoren Staatsanwältin Sabine Klimmek und Vorsitzendem Richter am Landgericht Richard Ademmer.

WOLFGANG WIRD ACHTZIG



Die älteren Mitglieder unseres Verbandes wissen natürlich, wer gemeint ist, den jungen ist Wolfgang kein Begriff. Wer ist Wolfgang Fey? Antwort in vier Worten: Der „Vater“ von rista.

Eine kurze Hommage

In den Achtzigern des letzten Jahrhunderts hatte der ehrwürdige Deutsche Richter- und Staatsanwaltsbund NRW das Gefühl, mit der Zeit gehen zu sollen. Die „Bäckerblume“ und viele andere Verbandsorgane gab es schon lange, nur unser Bund behalf sich bis dahin mit gelegentlichen Infozetteln. Der Vorstand suchte und fand in Wolfgang Fey den Mann, der rista erfand. Als gestandenem Amtsrichter war Journalismus für ihn eine fremde Welt. Gleichwohl machte er sich mit Enthusiasmus ans Werk und schuf als Amateur gewissermaßen aus dem Nichts ein neues, periodisches Verbandsorgan, das den ebenso knappen wie einprägsamen Namen Rista erhielt. Das „Pflichtenheft“ hatte es in sich: Rista sollte der Außendarstellung des Verbandes ebenso dienen wie die Dokumentation der Verbandsarbeit für die Mitglieder

vermitteln. Ihnen sollte zudem ein Diskussionsforum für ihre Anliegen geboten werden. Dies alles sechsmal im Jahr und über Jahrzehnte zu leisten, ist keine leichte Aufgabe. Wolfgang Fey hat sie gemeistert.

Natürlich nicht allein, er brauchte Mitstreiter. Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, die sich ebenso wie er freiwillig für unser Verbandsorgan engagieren, war und ist schwierig. Aber hierin war Wolfgang ebenfalls ein Meister. Wer einmal in seine Umlaufbahn geraten war, wurde von seiner Begeisterungsfähigkeit unwiderstehlich angezogen und machte mit.

„König Wolfgangs Tafelrunde“ ist unvergessen. In Wolfgang Feys Haus, bei Kaffee und Schokokuchen, machte die gemeinsame kreative Redaktionsarbeit immer wieder Freude. Texte wurden im Team redigiert und abgestimmt, Ideen entwickelt und lebhaft diskutiert, wobei Wolfgang stets Teamplayer blieb. Obwohl rista natürlich das Organ unseres Landesverbandes ist, legte Wolfgang immer Wert darauf, keine Verlautbarungspostille zu betreuen, sondern ein in diesem Rahmen unabhängiges, kritisches Organ. Das Redaktionsgeheimnis war ihm wichtig, bei sensiblen Berichten sollte kein Redakteur dingfest gemacht werden können. Dank Wolfgangs überragendem Organisationstalent war sichergestellt, dass unser Periodikum zuverlässig zu den geplanten Terminen auf den Schreibtischen landete. Er hielt die Fäden in der Hand, behielt alle Termine im Blick, motivierte zum Schreiben, mahnte Beiträge an und übte gelegentlich auch – stets konstruktive – Kritik. Wolfgang hat weit über seine Pensionierung hinaus als Chefredakteur gewirkt. So ist rista (seit einigen Jahren klein, der Zeitgeist) dank der unermüdlichen Arbeit von Wolfgang Fey immer professioneller und besser geworden.

rista ist inzwischen ein Markenzeichen und identitätsstiftendes Element unseres Verbandes. Andere Landesverbände orientieren sich daran und profitieren für ihre Arbeit von unserem Tun.

Wir verdanken Wolfgang Fey viel. Bei unserem großen Fest in Hamm konnte er aus gesundheitlichen Gründen nicht mitfeiern. Die Redaktion wünscht ihm alles Gute und gratuliert herzlich zum Geburtstag.

rückBLICK

75 Jahre Parlamentarischer Rat

Der Auftakt für die Schaffung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland begann in einem Museum. Im Jahr 1948 gab es in den kriegszerstörten deutschen Städten nur wenige erhaltene repräsentative Gebäude. Die Beratungen des Parlamentarischen Rates wurden deswegen am 1. September 1948 im Museum Alexander Koenig in Bonn mit einem Festakt eröffnet. Die Giraffen im Lichthof des ehrwürdigen zoologischen Museums waren bei der feierlichen Versammlung anwesend. Die weiteren Sitzungen wurden in der Pädagogischen Akademie, dem späteren Bundeshaus, abgehalten.

61 Männer und vier Frauen waren von den Landesparlamenten der drei Westzonen gewählt worden. Hinzu kamen fünf beratende Berliner Abgeordnete. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes standen vor der schwierigen Aufgabe, nach dem Scheitern der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und dem verheerenden Krieg eine neue deutsche Verfassung auszuarbeiten, die einen demokratischen und rechtsstaatlichen Neuanfang ermöglichen sollte, die aber auch stabil und wehrhaft gegenüber den Feinden der Demokratie konstruiert sein sollte. Im Hinblick auf die fehlende Einheit Deutschlands war sie als Provisorium gedacht, sollte also gerade nicht Verfassung, sondern Grundgesetz heißen (der Begriff soll von dem Hamburger Bürgermeister Max Brauer stammen), um ihren vorläufigen Charakter zu betonen. Und die verfassunggebende Versammlung nannte sich deswegen auch nicht Nationalversammlung, sondern Parlamentarischer Rat. Unter den Abgeordneten waren bekannte Staatsrechtler wie Prof. Carlo Schmid oder der frühere Präsident des Reichstages Paul Löbe. Auch der erste Bundespräsident Theodor Heuss gehörte dazu. Zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates wurde der ehemalige Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer gewählt, der später erster Bundeskanzler der Bundesrepublik werden sollte. Einige Mitglieder des Parlamentarischen Rates hatten schon an der Weimarer Verfassung 1919 mitgearbeitet und im Reichstag gesessen, viele waren unter dem NS-Regime verfolgt, eingesperrt oder im KZ interniert worden, hatten ihre Ämter und Berufe verloren oder waren ins Ausland geflüchtet. Es gab aber auch Abgeordnete, die im Dritten Reich Karriere gemacht oder maßgeblichen Einfluss gehabt hatten.

Die Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums, die fast neun Monate dauerten, waren von hitzigen Diskussionen und Kontroversen geprägt. Auf der Grundlage des Entwurfs des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee wurden die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die föderale Struktur des künftigen Staates und das Prinzip der Gewaltenteilung im Verfassungstext verankert. Der Grundrechtskatalog erhielt mehr Gewicht. Die Stellung des Kanzlers wurde deutlich gestärkt, so sollte er vom Parlament nur durch ein konstruktives, nicht durch ein einfaches Misstrauensvotum abgelöst werden können. Als künftiges Staatsoberhaupt erhielt der Bundespräsident – anders als der Reichspräsident der Weimarer Verfassung – nahezu keinen politischen Einfluss mehr. Das Parlament sollte von einem Verfassungsgericht („Hüter der Verfassung“) kontrolliert werden, die Geburtsstunde des Bundesverfassungsgerichts schlug. In der Gestalt einer sog. Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3) wurden wesentliche Elemente der Verfassung, insbesondere die Aufteilung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in Art. 1 und 20 geregelten Grundsätze, der Disposition selbst des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen. Die Abgeordnete Elisabeth Selbert kämpfte für die Garantie der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die in Art. 3 Abs. 2 festgelegt wurde. Die Sozialbindung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums wurde in Art. 14 Abs. 2 aufgenommen.

Kurz vor Mitternacht des 8. Mai 1949 – vier Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa – beschloss der Parlamentarische Rat das Grundgesetz mit großer Mehrheit (bei Gegenstimmen der Abgeordneten der KPD, des Zentrums, der Deutschen Partei und mehrerer CSU-Abgeordneter). Nach den Zustimmungen der westlichen Militärgouverneure und der Landesparlamente mit Ausnahme des Bayerischen Landtages konnte das Grundgesetz in der letzten Sitzung des Parlamentarischen Rates am 23. Mai 1949 verkündet werden.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Art. 1 Abs. 1 GG

REZENSION

ANSCHAFFUNG LOHNT SICH



„Zivilrichterliche Prozessleitung“ (Berrer, Schriften zum Prozessrecht (PR), Band 293, 2023. 16 Abb.; 172 S. Duncker & Humblot, ISBN 978-3-428-18820-8, 69,90 Euro)

Die vorliegende Dissertation von Marwin Berrer, einem in einer großen Wirtschaftskanzlei tätigen Rechtsanwalt, beschäftigt sich mit „Ideal und Wirklichkeit der zivilrichterlichen Prozessleitung“. Dabei wird die Problemstellung in der Einleitung prägnant umrissen: „Der rechtsstaatliche Anspruch an den Erkenntnisprozess und die Verfahrenswirklichkeit fallen jedoch auseinander, weil Richter sich nicht immer von ihrem Amtsethos leiten lassen und deshalb dem [...] entgegengebrachten Vertrauen nicht permanent gerecht werden. Folge sind unstrukturiert geführte Prozesse und unzufriedenstellende Verfahrensdauern.“

Die Arbeit kommt auch vor dem Hintergrund des am 21. April dieses Jahres veröffentlichten, lang erwarteten Abschlussberichts zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, das u. a. von Frau Prof. Meller-Hannich und Prof. Höland geleitet wurde, genau zur rechten Zeit. Denn auch Berrer weist darauf hin, dass eine steigende allgemeine Verfahrensdauer festzustellen ist, obgleich eine signifikant erhöhte qualitative Arbeitsbelastung nicht zu konstatieren sei.

Offen gesprochen, wäre die Lektüre des vorliegenden Werkes für viele (Zivil-)Richter:innen wohl eine Zumutung. Außer man hat ein dickes Fell (und die Offenheit für Selbstkritik?): Denn Berrer geht ans Eingemachte, also an die Richter:innen, wenn er meint, dass die strukturellen Mängel des Zivilprozesses und fehlgeschlagenen Reformversuche auch daran liegen, dass die „inneren Faktoren“, also insbesondere das für die richterliche Tätigkeit elementare richterliche Amtsethos, nicht hinreichend berücksichtigt würden. Während das Kapitel A. noch recht deskriptiv Ideal und Wirklichkeit der zivilrichterlichen Prozessleitung behandelt, wendet sich Kapitel B. den (vermeintlichen) Ursachen der Inkongruenz von Ideal und Wirklichkeit zu. Dabei führt Berrer zunächst aus, dass Richter:innen zunehmend Marktnormen heranziehen würden, um das ihnen verliehene Amt zu bewerten (etwa im Hinblick auf Arbeitsbelastung und Besoldung/Verdienst), was wiederum zu einer Schwächung des Amtsethos führe. In der Folge entfalle das

richterliche Amtsethos als Korrektiv, was sich wiederum abträglich auf die Selbstregulierung der Richter und deren Fähigkeit zum Belohnungsaufschub auswirke. Zwingend sind die dargestellten Verknüpfungen nicht; spannend zu lesen allemal.

Im folgenden Kapitel C. entwickelt Berrer sodann Lösungsansätze zur Änderung der ZPO, die zwei Prämissen folgen: Zum einen sollen die zu entwickelnden gesetzlichen Vorgaben so gestaltet sein, dass „Richter ihnen nicht ausweichen können“. Zum anderen sollen die richterlichen Prozessleitungspflichten nicht erweitert, sondern die Parteien „stärker in die Verantwortung genommen werden“. Dabei geht es im Kern um die Einführung eines Strukturierungstermins. Dabei soll das Gericht verpflichtet werden, spätestens eine Woche vor diesem Termin einen vorläufigen Tatbestand vorzulegen und zwei Wochen nach dem Termin das Sitzungsprotokoll nebst detaillierter prozessleitender Verfügungen beizubringen.

Ist man am Ende dieser mit weniger als 150 Seiten doch recht dünnen Dissertation angekommen, kann man als Zivilrichter wohl nicht anders, als die von Berrer aufgeworfenen Punkte auf die eigene Arbeit zu beziehen und die eigene Prozessleitung bzw. das eigene Arbeitsethos zu überdenken. Wer nicht nur diesen – sicherlich wertvollen – Reflexionsprozess angehen, sondern auch die Zukunft des Zivilprozesses mitgestalten will, dem sei nicht nur dieses Buch, sondern auch die Mitwirkung am von Herrn RiBGH a. D. Prof. Dr. Reinhard Greger initiierten Pilotprojekt „Digitales Vorverfahren“ angeraten. Ausgangspunkt des Projektes ist die Überlegung, dass ein wesentlicher Beitrag zu Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung dadurch erreicht werden könnte, wenn das Ansetzen einer mündlichen Verhandlung erst nach einem digitalen Vorklarungsverfahren erfolgte. Mit dem Pilotprojekt sollen Richter:innen dafür gewonnen werden, das digitale Vorverfahren in ihrer Praxis einzusetzen und über die damit gewonnenen Erfahrungen zu berichten. Daraus könnten sich Anregungen für gesetzgeberische Maßnahmen zur Modernisierung, insbesondere der Digitalisierung des Zivilprozesses, ergeben.

Weitere Informationen zum Pilotprojekt finden Sie unter: <https://www.reinhard-greger.de/dateien/Projektbeschreibung.pdf>

VON PROF. DR. SIMON J. HEETKAMP, LL.M.; DR. CHRISTIAN SCHLICHT

TAGUNGSBERICHT DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG VOM 13. BIS 15. SEPTEMBER 2023



Der 32. Deutsche EDV-Gerichtstag, der unter dem Motto „Digitaler Rechtsstaat“ vom 13. bis 15. September 2023 in Saarbrücken stattfand, bot eine beeindruckende Vielfalt an hochkarätigen Vorträgen und Diskussionen. Diese beleuchteten auf unterschiedliche Weise die Zukunft der Justiz im Zeitalter der Digitalisierung.

Mittwoch, 13. September 2023:

Der erste Tag begann mit einem Schwerpunkt auf IT-Sicherheit für die Praxis, geleitet von Prof. Dr. Christoph Sorge. Die Referent:innen, darunter Manuel Atug, Caroline Krohn und Anna-Maria Praks, präsentierten aktuelle Erkenntnisse und bewährte Praktiken zur IT-Sicherheit. Die Vorträge boten wertvolle Einblicke in die sich ständig weiterentwickelnde Bedrohungslandschaft und die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen.

Das abendliche „juris“-Get-together war gut besucht und gab die erste Gelegenheit zum umfassenden Austausch und Kennenlernen.

Donnerstag, 14. September 2023:

Der zweite Konferenztag begann mit Eröffnungsworten von Frau Dr. Anke Morsch, der Vorstandsvorsitzenden des EDV-Gerichtstags und Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes. Darauf folgten zahlreiche Grußworte. In diesem Rahmen betonte die saarländische Justizministerin die Wichtigkeit der bisherigen Digitalisierungsbestrebungen in der Justiz und dass weitere Digitalisierungsschritte – wie etwa der Einsatz von Virtual-Reality-Technologie in Gerichtsverfahren – anstünden. Ein Grußwort von Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann wurde per Video übermittelt.

Prof. Dr. Anne Paschke eröffnete die Impulsvorträge mit einem Einblick zur digitalen Gerichtsöffentlichkeit. Anschließend referierte Prof. Dr. Dominik Brodowski über die digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Beide Vorträge zeigten, wie die Digitalisierung die Interaktion zwischen Justiz, Öffentlichkeit und Rechtsakteuren verändern kann.

Ein Höhepunkt des Tages war die anschließende Podiumsdiskussion, an der u. a. Prof. Dr. Roman Poseck, Hessischer Minister der Justiz, und Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, teilnahmen. Die Diskussion, moderiert von Dr. Anke Morsch, bot eine breite Debatte über die Chancen und Herausforderungen der digital vermittelten Öffentlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit von Gerichtsverfahren.

Ein weiterer Programmpunkt war die von Prof. Dr. Matthias Grabmair moderierte Veranstaltung „Dialogbasierte technische Sprachsysteme: ChatGPT und Co.“, bei der u. a. der bayerische Justizminister Georg Eisenreich und der Berliner Rechtsanwalt Tom Braegelmann die Rolle von KI-gestützten Systemen in der juristischen Kommunikation beleuchteten. Die lebhafteste Diskussion verdeutlichte, wie solche Systeme die Effizienz und Qualität der juristischen Arbeit verbessern können.

Anschließend wurde in verschiedenen Arbeitskreisen zu verschiedensten Digitalisierungsthemen – etwa zu Schnittstellen zwischen eJustice & eGovernment sowie zu Fördermaßnahmen in Bezug auf Legal-Tech-Projekte – diskutiert.

Freitag, 15. September 2023:

Der letzte Tag des EDV-Gerichtstags war von weiteren Arbeitskreisen und Panels geprägt – u. a. zur Automatisierung von Entscheidungen oder zu den verschiedenen besonderen elektronischen Postfächern. Die in diesem Rahmen geführten Diskussionen lieferten vertiefte Einblicke in die technischen und rechtlichen Herausforderungen, vor denen die Justiz in einer zunehmend digitalisierten Welt steht. Im Rahmen der Bund-Länder-Kommission wurde auch der KI-Einsatz in der Justiz thematisiert. Dabei kann hervorgehoben werden, dass hier zum einen die Erarbeitung einer umfassenden KI-Strategie beabsichtigt ist,



zum anderen, dass mit JANO (Justiz-ANonymisierungstool) ein konkretes KI-Projekt vorgestellt wurde. Zusätzlich wurden verschiedene Aspekte der elektronischen Akte, der Organisationsentwicklung und der E-Justiz behandelt, die die laufende digitale Transformation der Justiz weiter vorantreiben.

Fazit

Insgesamt war der Deutsche EDV-Gerichtstag 2023 mit über 800 Teilnehmer:innen ein großer Erfolg. Die Referent:innen boten wertvolle Erkenntnisse und

Anregungen, die dazu beitragen werden, den Weg in Richtung eines digitalen Rechtsstaats weiter zu gestalten. Dieses Event hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig die Vernetzung der digitalinteressierten Kolleg:innen ist.

Einen kollegialen Austausch ermöglicht auch die Initiative der „digitalen richterschaft“, die u. a. regelmäßige Online-Vorträge zu Digitalisierungs- und Innovationsthemen in der Justiz bietet (mehr Informationen unter: www.digitale-richterschaft.de).

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: NOVEMBER/DEZEMBER 2023

Zum 60. Geburtstag

01.11. Gudrun Jockels
18.11. Ralf Neugebauer
19.11. Christian Fuchs
25.11. Bernd Woyte
26.11. Ruth Feldkemper-Bentrup
10.12. Dr. Ralf-Peter Sossna
24.12. Sabine Krämer
25.12. Dr. Claudia Albrecht

Zum 65. Geburtstag

02.11. Frank Witthüser
13.11. Thomas Jellentrup
15.11. Ralf Karweg
30.11. Stefan Istel
07.12. Klaus J. Berghaus
14.12. Jochen Hartmann
22.12. Hans-Günter Ernst

Zum 70. Geburtstag

22.11. Margarethe May
28.11. Ralf Wolters
21.12. Elisabeth Hoppen-Wagner

Zum 75. Geburtstag

07.11. Werner Hölscher
28.11. Viktor Schäferhoff
02.12. Georg Föhler
04.12. Heinz Lorenz Sonnenberger
12.12. Reinhard Schaffer
Dr. Josef Hahn
20.12. Dr. Ludger Bücken

Zum 80. Geburtstag

03.11. Gero Debusmann
06.11. Johann-Werner Hamm
27.11. Dietrich Luetgens
28.12. Dr. Klaus Wiese

Zum 85. Geburtstag

03.11. Franzjosef Ploenes
27.12. Eckart Ebel

und ganz besonders

02.11. Reinhard Kelkel (92 J.)
08.11. Dr. Heinz Bierth (96 J.)
09.11. Dr. Dieter Crevecoeur (87 J.)
13.11. Friedhelm Fissahn (87 J.)
14.11. Dr. Hermann Kochs (90 J.)
14.11. Dr. Roni Wieden (88 J.)
18.11. Ludwig Schiller (87 J.)
22.11. Siegfried Willutzki (90 J.)
04.12. Ferdinand Breuning (92 J.)
13.12. Dr. Anne Figge-Schoetzau (88 J.)
Hans-Christian Ibold (88 J.)
16.12. Theodor Renzel (91 J.)
18.12. Horst Crummenerl (88 J.)
21.12. Rolf Helmich (91 J.)
25.12. Dr. Klaus Breckerfeld (91 J.)
28.12. Hermann Lemcke (88 J.)
29.12. Helmut Brandts (90 J.)
31.12. Dr. Karl-Heinrich Schmitz (94 J.)
Peter Rohs (87 J.)
Ursula Loemker (86 J.)

RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHT DER EU-KOMMISSION

ES HAT SICH NICHTS GETAN



Es sind deutliche Worte in Richtung Deutschland: „Der Pakt für den Rechtsstaat wurde nicht verlängert, und auf Bundesebene wurden keine weiteren Schritte unternommen, um weiterhin angemessene Ressourcen für die Justiz bereitzustellen, auch in Bezug auf die Besoldung von Richterinnen und Richtern.“

Hatte doch die EU-Kommission bereits 2022 festgestellt, dass Richter und Staatsanwälte in Deutschland im europäischen Vergleich zu gering besoldet werden. Außerdem bemängelt der Bericht die unzureichende Ausstattung der Justiz. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass es angesichts der „bevorstehenden Pensionierungswelle“ geradezu fahrlässig sei, nicht mehr in die Justiz zu investieren.

Auch hinsichtlich der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften spricht die EU-Kommission Klartext: „Hinsichtlich der angekündigten Reform des Rechts der Justizminister, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, wurden bislang keine Maßnahmen eingeleitet.“ Zwar werde im Koalitionsvertrag angekündigt, das Weisungsrecht der Justizminister entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EU anzupassen. „Bislang wurden aber noch keine konkreten Schritte unternommen“, heißt es in dem Länderbericht Deutschland. Mit anderen Worten: Es hat sich nicht getan.

Zusammenfassend stellt der Bericht fest, dass Deutschland trotz der Empfehlungen des Rechtsstaatsberichts 2022 keine weiteren Fortschritte dabei erzielt habe, „unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem seine Bemühungen im Rahmen des neuen Pakts für den Rechtsstaat fortzusetzen, angemessene Ressourcen für das Justizsystem, auch für die Besoldung von Richterinnen und Richtern, bereitzustellen“.

Umso erstaunlicher, dass laut des Berichts das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in die Unabhängigkeit der deutschen Justiz noch sehr hoch ist. Aber es bröselt. Das zeigen die Zahlen aus den Umfragen bei den Unternehmen (siehe Länderbericht der EU-Kommission zu Deutschland, S. 5). Insgesamt aber, so der Bericht, funktioniere das „deutsche Justizsystem weiterhin effizient“ (Länderbericht Deutschland, S. 1).

Weitere Informationen:
[17_1_52572_coun_chap_germany_de.pdf](#)



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 46,00 € nebst 16,00 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V. Martin-Luther-Str. 11 Telefon (02381) 29814 E-Mail: info@drb-nrw.de
59065 Hamm Telefax (02381) 22568 Internet: www.drb-nrw.de

